

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.05.2021 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1951/11 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherrin: Denn´s Biomarkt GmbH; Bauort: 82223 Eichenau, Hauptstraße 8 - 8 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1951/9, 1950/5, 1950/4 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

237

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck (Stand 31.12.2020)

240

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

241

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 27.05.2021 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1951/11 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau (Bauherrin: Denn´s Biomarkt GmbH; Bauort: 82223 Eichenau, Hauptstraße 8 - 8 a) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1951/9, 1950/5, 1950/4 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 27.05.2021, BV-Nr. 2021-0109 betreffend Errichtung von Werbeanlagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1951/11 der Gemarkung Alling, Gemeinde Eichenau werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 27.05.2021 unter Nebenbestimmungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 27.05.2021, BV-Nr. 2021-0109 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 388, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 27.05.2021

Groß
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Flurstück: 1951/11
Gemarkung: Alling

Gemeinde: Eichenau
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern

LANDRATSAMT
Fürstenfeldbruck
29.01.2021
Bauamt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1: 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 29.01.2021



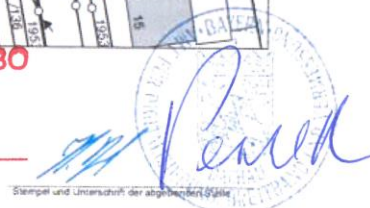
Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: Alling

Geprüft nach Art. 59 BayBO
Genehmigt mit Bescheid des
Landratsamtes F'bruck
BV-Nr. 2021-0109
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 11. MAI 2021

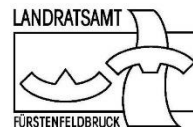
Kederer *[Signature]*



nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Bevölkerungsstand der Gemeinden im Landkreis Fürstfeldbruck



Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner Stand: 31.12.2020
1	Adelshofen	1.768
2	Alling	3.873
3	Althegeenberg	2.072
4	Egenhofen	3.506
5	Eichenau	11.904
6	Emmering	6.822
7	Fürstfeldbruck	36.843
8	Germering	40.511
9	Grafrath	3.941
10	Gröbenzell	19.776
11	Hattenhofen	1.537
12	Jesenwang	1.579
13	Kottgeisering	1.590
14	Landsberied	1.618
15	Maisach	14.182
16	Mammendorf	4.899
17	Mittelstetten	1.704
18	Moorenweis	4.120
19	Oberschweinbach	1.709
20	Olching	27.930
21	Puchheim	21.235
22	Schöngeising	1.911
23	Türkenfeld	3.710
Gesamt		218.740

Quellen: Bayer. Landesamt für Statistik

Bei der Bekanntgabe bitten wir hervorzuheben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz – FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl. S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Änderung der Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Das Bundeswahlgesetz wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Das Änderungsgesetz fügt einen neuen § 52a in das Bundeswahlgesetz ein. Danach gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages die §§ 20 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1 S. 2, 34 Abs. 4 S. 2 und § 39 Abs. 3 S. 1 Bundeswahlgesetz mit der Maßgabe, dass die Zahl der nach diesen Regelungen erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf ein Viertel reduziert ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschlüssen vom 13.4.2021 (dazu Bezugsrundschriften Nr. 409/2021) den Gesetzgeber aufgefordert zu prüfen, ob angesichts der Corona-Pandemie eine unveränderte Beibehaltung der Unterschriftenquoten zum Nachweis der Ernsthaftigkeit der Wahlteilnahme einer nicht in den Parlamenten vertretenen Partei weiterhin erforderlich sei oder ob deren Wahlteilnahme hierdurch übermäßig erschwert werde. Mit dem Änderungsgesetz ist der Gesetzgeber diesem Prüfauftrag nachgekommen.

Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen (§ 32 BWO) vom 17.02.2021 (Amtsblatt Nr. 07) entsprechend zu ändern:

Nr. 5.2 (Unterstützungsunterschriften), erster und zweiter Absatz erhalten folgende neue Fassung:

„Für die in § 18 Abs. 2 Bundeswahlgesetz genannten Parteien (s. hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von **50** Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge. (Art. 20 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 52 a Bundeswahlgesetz).“

Die übrigen Regelungen der Bekanntmachung bleiben unberührt.

Fürstenfeldbruck, 14.06.2021

Robert Drexl
Kreiswahlleiter

Thomas Karmasin
Landrat